

## Allgemeine Liefer-, Dienstleistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen)

### 1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der PHOENIX CONTACT Cyber Security AG - im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen- und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde den Liefer- und Zahlungsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen.

- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer und zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geliefert werden - auch eingebaut in andere Produkte.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und ggf. Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen vom Kunden nur zur Angebotsprüfung genutzt und Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und anderen Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, soweit die aufgeführten Unterlagen allgemein zugänglich sind.

### 2. Angebote

- (1) Verträge kommen nur durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Bis dahin sind die Angebote des Auftragnehmers, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist grundsätzlich nur die Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (2) Die dem Angebot des Auftragnehmer zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind sorgfältig ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Angegebene Maße und Einheiten sind nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen, die die Leistungen nur unwesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Geeignetheit der Lieferungen und Leistungen für einen von dem Kunden vorgestellten Zweck.
- (3) Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentliche Abgaben und / oder Erschwernisse aus Gesetzen und / oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation des Auftragnehmers nehmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. Der Auftragnehmer wird den Ansprechpartner des Kunden einschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.
- (2) Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu ermöglichen. Insbesondere wird der Kunde sicherstellen, dass alle erforderlichen Mitwirkungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.
- (3) Erfordert die Durchführung des Auftrages die Änderung oder Ergänzung von Software des Kunden, hat dieser einen verantwortlichen, qualifizierten Mitarbeiter seines Unternehmens zur Vornahme der Änderung bzw. auf Aufforderung des Auftragnehmers zur Unterstützung des Auftragnehmers, bereit zu stellen.
- (4) Erfordert die Durchführung des Auftrages die Bedienung einer Maschine des Kunden, stellt dieser verantwortliches, qualifiziertes Bedienpersonal seines Unternehmens bereit.
- (5) Die für die Ausführung erforderlichen kundenspezifischen Unterlagen und andere notwendige betriebsinterne Informationen hat der Kunde dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Kunde haftet für Verzögerungen oder Fehler in der Auftragsausführung, wenn sich diese aus von ihm eingereichten Leistungsdaten, falschen oder unvollständigen Angaben oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umständen ergeben.

### 4. Lieferung und Leistung

- (1) Liefer- bzw. Leistungszeiten sind eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Fristen Versandbereitschaft beim Kunden meldet bzw. einen Termin zur Erbringung der Leistung mit diesem abstimmt. Angemessene Teillieferungen oder Teilleistungen und handels-übliche oder zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5%

des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

- (5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4 (4) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
- (7) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der Aufgabenstellung erbringen. Vorgaben des Kunden bedürfen mindestens der Textform (E-Mail) und sind dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss zu übermitteln.
- (8) Wenn Produkte nach ausschließlich Vorgaben des Kunden gefertigt werden, wird der Auftragnehmer die Vorgaben des Kunden nicht prüfen. In diesem Fall fügt der Auftragnehmer lediglich nach Kundenanforderung vorhandene Produkte zu einer Einheit zusammen, prüft jedoch weder Einsatzort, noch Einsatzzweck, die konkrete Verwendung oder Applikation sowie die Funktionalität der kundenspezifischen Produkte / Lösungen. Der Kunde haftet für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit sowie Freiheit von Rechten Dritter der an den Auftragnehmer übergebenen Vorgaben. Aus diesem Grund ist die Haftung des Auftragnehmers für die Vorgaben des Kunden ausgeschlossen.
- (9) Aufträge werden unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter oder durch den Auftragnehmer autorisierte Service-Partner ausgeführt. Die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter und Service-Partner bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (10) Die Leistungen werden in dem Maß, wie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich, beim Kunden oder beim Auftragnehmer durchgeführt. Soweit die Leistungen beim Kunden durchgeführt werden, stellt dieser den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausreichende Arbeitsmittel und Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Kunde ist gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.
- (11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung in angemessenen Teilen zu erbringen, solange dies für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.
- (12) Verzögert sich der Versand, Annahme oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## 5. Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer erhaltenen vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen die Informationen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers offen gelegt werden.
- (2) Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how (nachfolgend „Vertrauliche Information“ genannt), die der Kunde in oder als

Folge von Verhandlungen und/oder Gesprächen vom Auftragnehmer, dessen Geschäftsführern, Mitarbeitern und/oder Beratern erhalten hat oder wird, gleichgültig ob schriftlich, in Textform oder mündlich. Vertrauliche Informationen sind zudem sämtliche Zusammenstellungen, Dateien, Berechnungen, Erfahrungen, Technologien, elektronische, elektromagnetische oder visuelle Datenträger, Preise und/oder Konditionen in welcher Verkörperung auch immer. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere auch sämtliche hiervon erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Zusammenfassungen.

- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how all-gemein bekannt geworden ist. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

## 6. Preise, Versand, Verpackung

- (1) Preise, Honorare sowie Nebenkosten werden nach den schriftlichen Vereinbarungen berechnet. Sind solche nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die am Tag der Leistungserbringung geltenden Listenpreise der aktuellen PHOENIX CONTACT Cyber Security Preisliste und Honorare (i.S.d. spezifischen Stundensätze des Auftragnehmers, die auf Verlangen zugesandt werden) zu berechnen. In Ermangelung spezifischer Preise für die relevante Leistung gilt der marktübliche Preis als vereinbart. In den Preisen und Honoraren sind Fahrtkosten, Reisekosten, Verpackungskosten, Frachtkosten und Versicherung für den Fall der Leistungserbringung an einem anderen Ort, als dem Sitz des Auftragnehmers, grundsätzlich nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert und nach den Grundsätzen gemäß Ziffer 6 (2) in Rechnung gestellt. Alle Preise und Honorare verstehen sich ab Werk (EXW Berlin gem. INCOTERMS © 2010) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern eine beschleunigte Beförderungsart auf Wunsch des Kunden erfolgt, trägt dieser die hieraus entstehenden Mehrkosten.
- (2) Zuschläge beim Anbruch von Verpackungseinheiten sind ausdrücklich vorbehalten. Bei Unterschreitung des Mindestbestellwerts von EURO 100,00 netto pro Auftrag wird eine Bearbeitungspauschale von EURO 15,00 netto erhoben.
- (3) Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- (4) Die Wahl des geeigneten Verkehrsmittels (Flugzeug, Eisenbahn, Kraftfahrzeug) obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird ein dem Zweck angemessenes Verkehrsmittel wählen. Die anfallenden Spesen für Monteure und anderes Personal des Auftragnehmers regeln sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften des jeweiligen Landes (Bundessteuerblatt Teil 1) für Auslandsreisen. Für Inlandreisen kommen die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen gemäß der LStrR 39 zur Anwendung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird je gefahrener Kilometer ein Satz von Euro 0,80 berechnet
- (5) Leihpaletten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzuschicken. Die Rückgabe gleichwertiger oder gleichartiger Paletten ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, stellt der Auftragnehmer die Selbstkosten in Rechnung. Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen der Lieferungen des Auftragnehmers an dessen Geschäftssitz zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

## 7. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung an den Auftragnehmer ohne Abzug fällig. Soweit die Leistung im Rahmen eines Werkvertrages noch nicht abgenommen ist, ist zumindest der hälftige Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.
- (2) Vereinbarte Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag dem Auftragnehmer am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Scheck und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer die vorgenannten Zahlungsmittel akzeptiert.
- (3) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im letzten Falle kann er die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht.
- (4) Zahlungen wird der Auftragnehmer zunächst auf noch offen stehende ältere Forderungen gegen den Kunden anrechnen. Sind für diese bereits Zinsbelastungen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- (6) Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsichtung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Kunden wird die gesamte Forderung des Auftragnehmers sofort fällig. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Nach Eingang der Zahlungen wird der Auftragnehmer seine Leistungen gegenüber dem Kunden vollständig bewirken. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (7) Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist zulässig.
- (8) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Beistellungen

Dem Kunden leih- oder mietweise beigestellte Geräte, Maschinen oder sonstiges Zubehör verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind vom Kunden deutlich sichtbar als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen und dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde hat diese sorgfältig zu behandeln und vor Zugriffen Dritter zu schützen. Der Kunde benachrichtigt den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bei Verlust und Beschädigung sowie bei Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte. Im Falle von Pfändungen oder Beeinträchtigungen hat der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Kunde ersetzt dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten, die durch einen etwaigen Verstoß gegen diese Verpflichtung und dadurch erforderliche Investitionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen. Sofern der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen Arbeitsmaterialien und/oder Arbeitsmittel mit sich führt, hat der Kunde ihm kostenfrei geeignete Möglichkeiten zur gesicherten Aufbewahrung derselben zur Verfügung zu stellen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl

freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Auftragnehmer ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Auftragnehmer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## 10. Annahme

Der Kunde darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## 11. Gewährleistung

- (1) Die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden sorgfältig und fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erbracht. Gewährleistung wird nicht für im Entwicklungsstadium vom Kunden eingesetzte, noch nicht freigegebene Testprodukte, Vorseriengeräte und/oder Prototypen oder für Dienstleistungen übernommen. Im Rahmen seiner Dienstleistungen leistet der Auftragnehmer jedoch Gewähr dafür, dass er sorgfältig und fachgerecht arbeitet.
- (2) Nach erfolgter Abnahme bei Werkverträgen kommt nur noch eine Beanstandung des Werks wegen versteckter Mängel in Betracht. Nach Feststellung des Mangels ist dieser unverzüglich zu rügen. Erfolgt innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erkennbarkeit des Mangels keine Rüge, gilt das Werk als durch den Kunden genehmigt. Die Rüge hat die Mängel im Einzelnen zu bezeichnen und schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Kaufverträgen gelten die Regelungen des § 377 HGB. Einer Abbedingung durch den Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Im Rahmen berechtigter Mängelrügen sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl des Kunden unentgeltlich

nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Die Verjährungsfrist beträgt für neu gelieferte Waren oder neu erstellte Werke bei sachgemäßer Verwendung zwölf Monate nach Gefahrenübergang auf den Kunden, wenn dieser Kaufmann ist, es sei denn, gesetzlich ist eine andere Frist zwingend festgelegt. Gegenüber Verbrauchern sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (5) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat der Auftragnehmer bei einem abgekündigten Produkt das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung in Form einer Gutschrift des Kaufpreises, der Nachbesserung oder der Nachlieferung erfolgt.
- (6) Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als dessen Kunde Verbraucher ist und der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 11 (6) entsprechend.
- (9) Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich benannt ist, auch soweit sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Inhaber, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers entstanden sind, oder der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit seiner Waren oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat oder Schäden, die aus schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht herrühren. Im letzteren Fall wird die Haftung allerdings nur für den typischerweise eintretenden, voraussehbaren Schaden übernommen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in den Fällen, in welchen bei Fehlern des Liefergegenstandes für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- (10) Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung oder der Liefergegenstand des Auftragnehmers verändert worden ist. Verweigert der Kunde dem Auftragnehmer die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste. Der Anspruch auf Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.
- (11) Sollte in Ausnahmefällen ein Serienfehler vorliegen, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Austausch oder Reparatur der betroffenen Geräte dieser Serie vornehmen. Sofern das

Produkt des Auftragnehmers hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, werden die Vertragsparteien gemeinsam abstimmen, ob und inwieweit die Produkte vom Auftragnehmer auszutauschen oder zu reparieren sind. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden dessen berechtigten Kosten erstatten. Der Kunde kann die Regelung dieses Punktes ausschließlich innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen.

Serienfehler sind Fehler, bei denen die durch den Auftragnehmer gelieferten Materialien und Komponenten eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Auftragnehmer angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 8 % der jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten gelieferten Menge überschreitet.

- (12) Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Regelungen vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 18 entsprechend.

## 12. Haftung / sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Eine weitergehende Haftung als in Ziffer 11 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Ziffer 12 (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Der Ersatz von Schäden, die dem Kunden bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebener Testprodukte, Vorseriengeräten und/oder Prototypen entstehen, ist ausgeschlossen.

## 13. Rücktritt / Kündigung

- (1) Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er zum Rücktritt hinsichtlich des Teils der vertraglichen Leistungen berechtigt, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse mehr, kann er vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Kunden in solchen Fällen nur unter den in den Ziffern 11 und 12 genannten Voraussetzungen zu.
- (2) Hat der Auftragnehmer die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht zu vertreten, wird der Vertrag, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einverständlich angepasst. Anderenfalls können beide Vertragsparteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- (3) Ist mit dem Rücktritt von dem Vertrag oder der Kündigung das Erlöschen von Nutzungsrechten verbunden, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte und mit anderen Programmmaterialien verbundenen Kopien von Softwareprogrammen, Pflichtenheften und anderen urheberrechtlich geschützten Unterlagen des Auftragnehmers unverzüglich herauszugeben oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung bestehen. Der Kunde wird den Auftragnehmer hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Bei Rückgabe von Software erweitern sich diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ um die Bestimmungen des End User License Agreement (EULA) des Auftragnehmers. Bei Konflikten zwischen Bestimmungen des EULA und diesen „Allgemeinen Liefer- und

- Zahlungsbedingungen“ haben die Bestimmungen des EULA Vorrang.
- (4) Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, kündigt dieser den Vertrag ohne Vorliegen eines Kündigungsrechts oder Kündigungsgrundes oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er dem Auftragnehmer sämtliche entstandenen Aufwendungen, Kosten und sonstige mittelbare und unmittelbare Schäden zu ersetzen.
- 14. Qualitätssicherung**  
Der Auftragnehmer unterhält ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen der ISO 9001.
- 15. Produkthaftung**  
Soweit der Auftragnehmer für einen Fehler entsprechend den Regelungen des Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ersatzpflichtig ist, richten sich Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 16. Konstruktionsänderungen, Abbildungen und Beschreibungen**  
Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.  
Die in den jeweiligen Katalogen angegebenen Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, technischen Details, sowie Verpackungseinheiten sind nicht verbindlich; der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich Änderungen vor.
- 17. Urheberrechte**  
(1) Soweit in den vom Kunden dauerhaft erworbenen Produkten des Auftragnehmers Software des Auftragnehmers zum Einsatz kommt, erhält der Kunde vom Auftragnehmer das nicht ausschließliche, zeitlich nicht beschränkte Recht, die Software zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts zu nutzen. Nutzungsrechte an Fremdprodukten bestimmen sich ggf. nach den beigefügten Bedingungen des Herstellers. Insoweit die Software auf Open-Source Komponenten beruht, und es sich bei der Software nicht um ein selbständiges Werk des Auftragnehmers, sondern ein von Open-Source Komponenten abgeleitetes Werk ("derivative work") handelt, gelten ergänzend die Lizenzbedingungen der Open-Source Software. Eine Übersicht über die geltenden Lizenzbedingungen der in Produkten des Auftragnehmers verwendeten Open-Source Software ist beim Auftragnehmer erhältlich. Für den Fall, dass sich die Lizenzbedingungen der Open-Source Software und diese Bedingungen widersprechen, gelten die Lizenzbedingungen der Open-Source Software.  
Der Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechts (kapazitäts- und nutzungsbezogen) ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Bestellschein und dem zugrundeliegenden Nutzungszweck.  
Der Begriff „Software“ schließt die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentation, elektronische Betriebsanleitungen sowie Online-Betriebsanleitungen mit ein. Vom Begriff „Software“ sind, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes zu erkennen geben, auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen Updates und Upgrades erfasst.  
Soweit der Auftragnehmer seine Produkte dem Kunden zeitlich befristet zur Verfügung stellt, erhält der Kunde das zeitlich befristete, nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die Software des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts zu nutzen.
- Hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung der Software und eventueller Wartungsverträge schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der das Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Begriff „Programm“ umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (1 Kopie) desselben, sowie Teile des Programms, selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
- (3) Die vom Auftragnehmer erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogramms stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen
- (4) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke vom Auftragnehmer nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.
- (5) Sofern der Auftragnehmer dem Kunden Hardware verkauft, in die Software-Produkte des Auftragnehmers integriert sind (insbesondere die Produktlinie "mGuard"), darf der Kunde die Software ausschließlich auf der gelieferten Hardware nutzen. Das gleiche gilt für Updates oder Upgrades für die integrierte Software.
- (6) Wenn der Auftragnehmer dem Kunden Software liefert, die nicht in eine Hardware integriert ist, darf der Kunde die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, insofern die Nutzung nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Hardware beschränkt wird. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorratighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine „Nutzung“ des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet.  
Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.  
Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Software auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden und es liegt kein wichtiger Grund vor, die Weitergabe an den Dritten zu untersagen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Auftragnehmer unangefordert

den vollständigen Namen und die Anschrift des Dritten mitzuteilen.

- (8) Weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Insbesondere werden über das einfache Nutzungsrecht hinaus keine weiteren urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software (z.B. keine Vermietungs-, Verleih-, Verbreitungsrechte, u.ä.) gestattet und/oder ein Quell-Code übertragen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software seitens Dritter durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, zu bearbeiten, etc. Die Rückübersetzung der überlassenen Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist außerhalb des § 69e Urheberrechtsgesetz ebenfalls unzulässig.
- (10) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.
- (11) Mit dem Ende eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts oder mit Wirksamkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts, erlöschen alle Nutzungsrechte an der Software, einschließlich eventuellen Kopien sowie schriftlichen Dokumentationen auf Werbehilfen, die der Kunde vom Auftragnehmer erhalten hat. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.
- (12) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in dieser Ziffer 17 geregelten Pflichten verspricht der Kunde dem Auftragnehmer unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes, zumindest jedoch in Höhe von EUR 5.000,00.

#### **18. Gewerbliche Schutzrechte / Rechtsmängel**

- (1) Soweit der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden oder von diesem zum Nachbau erhaltenen Gegenständen erbringt, steht der Kunde dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte), unmittelbar oder mittelbar verletzt werden. Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine Sollbeschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferung oder Leistung dar. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Auf ihm bekannt gewordene Rechte Dritter wird der Auftragnehmer den Kunden gleichwohl hinweisen.
- (2) Der Kunde stellt den Auftragnehmer in den Fällen der Ziffer 18 (1) von Ansprüchen Dritter frei und wird etwaige dem Auftragnehmer entstehende Schäden jeweils auf erstes Anfordern ersetzen.
- (3) Nimmt ein Dritter den Auftragnehmer in den Fällen der Ziffer 18 (1) unter Berufung auf eine ihm zustehende Schutzrechtsposition, ein ihm zustehendes Nutzungsrecht oder ein ihm zustehendes Leistungsschutzrecht auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, ist der Auftragnehmer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und vom Kunden Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zu verlangen.  
Dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst ist der

Auftragnehmer berechtigt, diese drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

- (4) Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 11 (4) bestimmten Frist wie folgt:
  - a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Ziffern 11 bzw. 12.
  - c) Der Kunde wird den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen und dem Auftragnehmer sind alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (5) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 18 (4) a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 11 (6) und (8) entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 entsprechend.
- (8) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 18 geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **19. Verpflichtungen ElektroG**

- (1) Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt den Auftragnehmer von den Verpflichtungen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Sofern der Kunden die Waren an gewerbliche Dritte weitergibt und diese nicht vertraglich zur Übernahme der Entsorgung und zur Weiterverpflichtung verpflichtet, obliegt es dem Kunden, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Der Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme / Freistellung durch den Kunden verjährt in 10 Jahren nach Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zehnjährige Verjährung besteht unabhängig von der Kenntnis des Auftragnehmers und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### **20. Auftragsweitergabe**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden den Auftrag oder Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer haftet für den Dritten wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

#### **21. Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter (Name, Kontaktdaten, sonstige

personenbezogene Daten zur Vertragsdurchführung). Diese personenbezogenen Daten werden durch die Vertriebsorganisation des Auftragnehmers erhoben, in die Systeme des Auftragnehmers eingegeben und grundsätzlich nur durch die Unternehmensgruppe des Auftragnehmers und die dafür tätigen Handelsvertreter verarbeitet. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie dafür tätige Handelsvertreter werden schriftlich auf das Datengeheimnis gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet und verarbeiten diese Daten nach Maßgabe des BDSG.

- (2) Ungeachtet der Regelung in Ziffer 21 (1) ist der Auftragnehmer jedoch bei Bedarf berechtigt, die Daten des Kunden auch an Dritte weiterzugeben um eine Leistung oder Transaktion zu erbringen, wie zum Beispiel Abwicklungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Bei der Weitergabe persönlicher Daten an Dritte beschränkt sich der Auftragnehmer auf diejenigen Informationen, die zur Erbringung seiner jeweiligen Leistungen erforderlich sind. Der jeweilige Dritte darf diese Daten ausschließlich zur Erbringung der angeforderten Leistung oder der Durchführung der notwendigen Transaktion, die im Auftrag des Auftragnehmers durchgeführt wird, verwenden. Die Dritten werden dabei durch den Auftragnehmer durch entsprechende schriftliche Verträge auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Geschäftsanbahnung behält sich der Auftragnehmer vor, über einen Kunden Auskünfte einzuholen. Die Ergebnisse der Auskunftseinholung werden ausschließlich durch die in Ziffer 21 (1) dieser AGB genannten Stellen gemäß dem BDSG verarbeitet.
- (4) Soweit der Kunde personenbezogene Daten vom Auftragnehmer erhält, ist dieser ebenfalls zur Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Personenbezogene Daten, von denen der Kunde Kenntnis erlangt, werden ausschließlich zur Abwicklung dieser Vertragsbeziehung vom Kunden verarbeitet und niemals zu anderen Zwecken als den vorgenannten an Dritte weitergegeben, veräußert oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

## 22. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
  - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen des Auftragnehmers gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
  - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## 23. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
  - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftragnehmers oder des Montagepersonals zu tragen.
- (5) Der Kunde hat den Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (6) Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

## 24. Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden können.

Tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen zu Vertragspreisen abgerechnet.

## 25. Ausführbestimmungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Produkte, Informationen, Software und Dokumentationen (gemeinsam auch als Produkte bezeichnet) nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Kunde steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Kunde insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- sofern die Produkte nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert

werden dürfen, diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld eingeholt wird;

- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der Consolidated Screening List des amerikanischen Bureau of Industry and Security (BIS) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden, Dienstleistungen für diese erbracht werden oder Technologietransfer mit diesen stattfindet.

Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Kunden wird dieser den Auftragnehmer auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber des Auftragnehmers, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen;

Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird dem Kunden auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

**26. Vertragssprache, Korrespondenz**

Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation.

Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche bzw. englische Wortlaut Vorrang.

**27. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

**28. Gerichtsstand/anwendbares Recht**

(1) **Ausschließlicher Gerichtsstand ist 12489 Berlin, Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann ist.** Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

(2) Ergänzend gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

Berlin, April 2016

PHOENIX CONTACT Cyber Security AG